

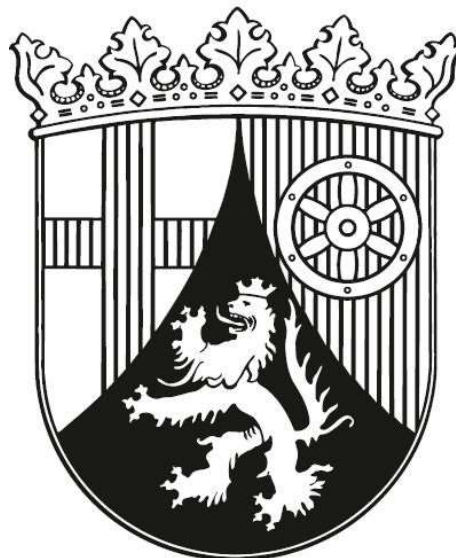
Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Arne Jerosch, ÖbVI	Antragsnummer BT 51923/2026	Datum 28.05.26	Seite (von Seiten) 1 ( 4 )
--	--------------------------------	-------------------	-------------------------------

Öffentliche Vermessungsstelle <b>Dipl.-Ing. Arne Jerosch</b> <i>Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur</i> Unterer Schlemet 16 <b>54516 Wittlich</b> Tel. 06571/96290	Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel	
	Gemeinde <b>Wittlich</b>	
	Gemarkung <b>Wittlich</b>	Gemarkungsnummer <b>2521</b>
	Flur <b>21</b>	
Geschäftszeichen der öffentlichen Vermessungsstelle <b>67/26</b>	Flurstück <b>978/39</b>	

## Grenzniederschrift

nach § 17 Abs. 2 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm)

Rheinland-Pfalz



Erstellt (Ort, Datum) <b>Wittlich, den 28.05.26</b>
--

Protokollierende Person (Name, Amts-/Berufsbezeichnung) <b>Dipl.-Ing. Arne Jerosch, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur</b>
---

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Grenzniederschrift:

Bezeichnung	Anlagennummer
Liste der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie der sonstigen Personen und Stellen	1
Skizze zur Grenzniederschrift	2

Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Arne Jerosch, ÖbVI	Antragsnummer BT 51923/2026	Datum 28.05.26	Seite (von Seiten) 2 ( 4 )
--	--------------------------------	-------------------	-------------------------------

Die Grenzniederschrift wird anlässlich einer Liegenschaftsvermessung mit Grenzbestimmung und Abmarkung nach §§ 15 und 16 des LGVerm aufgenommen.

## **1. Grenzbestimmung**

### **a) Ergebnis der Grenzermittlung**

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte wurden in die Örtlichkeit übertragen.

Es ergab sich Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskatasternachweis.

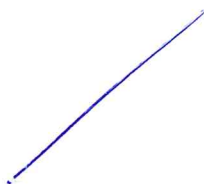
Die neue Flurstücksgrenze wurde entsprechend dem Antrag, wie in der Skizze dargestellt, festgelegt.

### **b) Anhörung**

Das Ergebnis der Grenzermittlung und die beabsichtigten Entscheidungen über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen, die Wiederherstellung von Grenzpunkten und die Abmarkung der Grenzpunkte wurden den anwesenden Personen nach Anlage 1 erläutert.

Den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten nach Anlage 1 wurde Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Es wurden keine Bedenken geäußert.

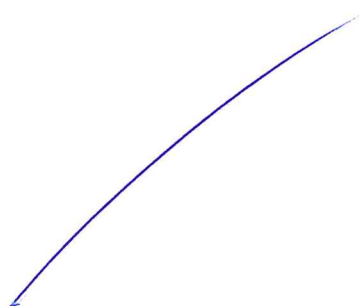
~~Folgendes wurde vorgebracht:~~ \_\_\_\_\_



### **c) Entscheidung der öffentlichen Vermessungsstelle**

Die neue Flurstücksgrenze wird entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt.

Einzelne Grenzpunkte einer bereits festgestellten Flurstücksgrenze werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.



Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Arne Jerosch, ÖbVI	Antragsnummer BT 51923/2026	Datum 28.05.26	Seite (von Seiten) 3 ( 4 )
--	--------------------------------	-------------------	-------------------------------

## **2. Abmarkung der Grenzpunkte**

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nummer 1 Buchstabe c, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt.

Die Abmarkung des Grenzpunktes 1 wird aus folgenden Zweckmäßigkeitsgründen dauernd unterlassen: Der Grenzpunkt ist örtlich durch die Mauerecke eindeutig gekennzeichnet.

## **3. Übernahme in das Liegenschaftskataster**

Die Übernahme der Ergebnisse der Grenzbestimmung und der Abmarkung in das Liegenschaftskataster wird von der öffentlichen Vermessungsstelle veranlasst.

## **4. Bekanntgabe**

Die Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen und die Abmarkung der Grenzpunkte werden den anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten durch Vorlesen dieser Niederschrift und durch Erläuterung anhand der Skizze sowie durch örtliche Anzeige bekannt gegeben.

## **5. Rechtsbehelfsbelehrung**

Die anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten werden darüber belehrt, dass gegen die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte innerhalb eines Monats nach dem Grenztermin Widerspruch erhoben werden kann. Der Widerspruch kann bei Dipl.-Ing. Arne Jerosch, Unterer Sehlmet 16, 54516 Wittlich,

1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes,
2. schriftformersetzend nach § 3a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes,
3. schriftlich oder
4. zur Niederschrift

erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Entscheidung über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der öffentlichen Vermessungsstelle als richtig bestätigt.

Die Anwesenden werden darauf hingewiesen, dass die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte den nicht anwesenden

Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Arne Jerosch, ÖbVI	Antragsnummer BT 51923/2026	Datum 28.05.26	Seite (von Seiten) 4 ( 4 )
--	--------------------------------	-------------------	-------------------------------

Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten nachträglich mitgeteilt oder öffentlich bekannt gegeben und erst nach widerspruchslosem Ablauf der Rechtsbehelfsfristen bestandskräftig werden.

### **6. Rechtsbehelfsverzicht**

Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten erklären durch ihre Unterschrift in der Anlage 1, dass sie mit den bekannt gegebenen Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle einverstanden sind und auf einen Rechtsbehelf gegen die vorstehenden Entscheidungen verzichten.

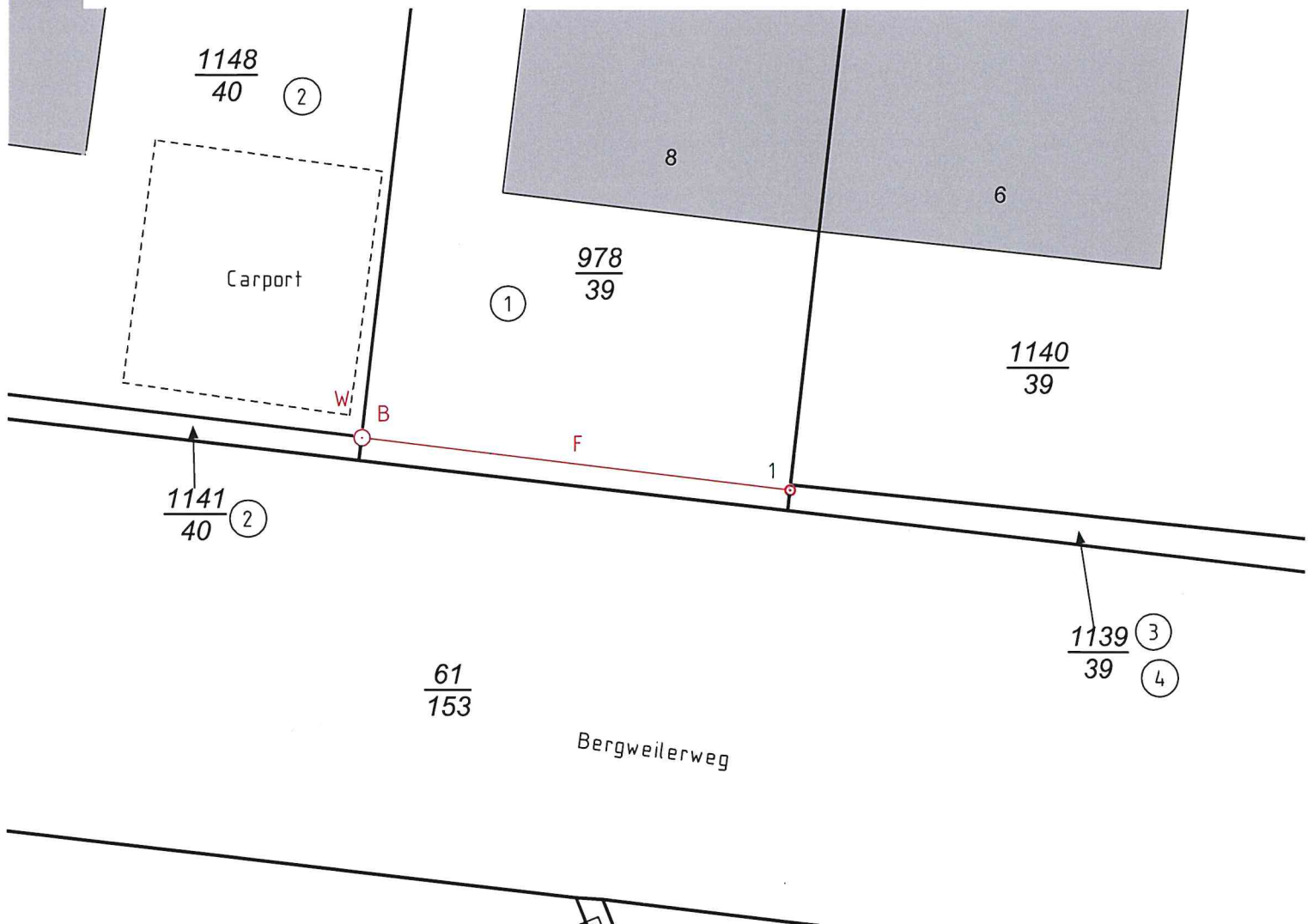
*gez. Dipl.-Ing. Arne Jerosch, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur*

---

Vorname Nachname, Amts- / Berufsbezeichnung

### Skizze zur Grenzniederschrift (unmaßstäblich)

Diese Skizze bildet einen Bestandteil der unter obigem Datum erstellten Grenzniederschrift.



#### Zeichenerklärung:

1 Allgemeines								
Alle bisher im Liegenschaftskataster nicht enthaltenen neuen Angaben sind in der Skizze in <b>Rot</b> dargestellt.	①	Lfd. Nr. der Anlage 1 zur Grenzniederschrift	<table border="1"> <tr><td>1234</td></tr> <tr><td>1234</td></tr> <tr><td>12</td></tr> <tr><td>1234/12</td></tr> </table>	1234	1234	12	1234/12	Flurstücksbezeichnung
1234								
1234								
12								
1234/12								
2 Flurstücksgrenzen								
<u>F</u>	Festgestellt	<u>W</u>	Wiederhergestellt	<u>nFB</u> nicht feststellbar				
3 Grenzpunkte und Grenzmarken								
— / —	nicht abgemerkter Grenzpunkt	✕ ✕	Meißelzeichen	☐ Im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesene Grenzmarke (hier: Grenzstein)				
○	Grenzpunkt dauerhaft und gut erkennbar festgelegt (z. B. Gebäudeecke, Mauerecke)	☐	Grenzstein (z. B. Naturstein, Grenzstein aus Beton, Schlagmarke mit Natursteinkopf)	○ $\frac{R}{0,5}$ Bei Grenzmarken, die nicht bodengleich gesetzt sind, wird ihre Höhe oder Tiefe mit Dezimetergenauigkeit angegeben (hier: Eisenrohr unterirdisch, Bolzen oberirdisch)				
○ <sub>R</sub>	R: Eisenrohr, B: Bolzen, D: Drainrohr, Rmk: Eisenrohr mit Schutzkappe, N: Nagel	☐ <sub>K</sub>	K: Kunststoffmarke (Grenzstein aus Kunststoff bzw. Schlagmarke mit Kunststoff- oder Metallkopf)					
○ <sub>KR</sub>	KR: Kunststoffrohr, P: Pfahl, Fl: Flasche	☐	Grenzstein, Ausführung als Kantenstein	☐ Neue Grenzmarke (hier: Grenzstein) auf eine vorgefundene gesetzt				
☐ <sub>W</sub>	wiederhergestellter Grenzpunkt (hier: Grenzstein)	☐	Grenzstein, Ausführung als Kantenstein					
☐ <sub>R</sub>	Vorgefundene Grenzmarke durch eine neue (hier: Eisenrohr) ersetzt	☐ <sub>B</sub>	Entfernte / entwidmete Grenzmarken (hier: Grenzstein, Bolzen, Meißelzeichen)	☐ <sub>geh</sub> Vorgefundene Grenzmarke (hier: Grenzstein gehoben (geh)), gerichtet (ger), erneuert (em), gesenkt (ges)				